

TIPPS FÜR ARBEITSLOSE

Antworten auf häufig
gestellte Fragen

Stand: September 2020



Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

„Die Corona-Krise hat die Arbeitslosigkeit massiv erhöht. Arbeitslose brauchen eine höhere finanzielle Unterstützung und echte Chancen auf einen guten Arbeitsplatz.“

ERHALTUNG UND SCHAFFUNG VON ARBEITS- PLÄTZEN UND HÖHERES ARBEITSLOSENGELD SIND JETZT AM WICHTIGSTEN!

Trotz der mit den Sozialpartnern verhandelten Kurzarbeit haben tausende Menschen durch die Corona-Pandemie und den Shutdown der Bundesregierung ihren Arbeitsplatz verloren. Gerade in der Corona-Krise ist eine gute soziale Absicherung bei Arbeitslosigkeit wichtig. Ich fordere daher eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes von 55 auf mindestens 70 Prozent des vorherigen Netto-Entgelts. Weiters muss eine Corona-Arbeitsstiftung für eine gute Qualifizierung von Arbeitslosen in Oberösterreich eingerichtet werden. Für Jugendliche braucht es die notwendigen Lehrstellen und Ausbildungen, damit für die nächste Generation ein guter Einstieg in das Berufsleben ermöglicht wird.

Wer den Arbeitsplatz verliert, hat oft viele Fragen. In diesem Ratgeber finden Sie wichtige Antworten sowie Neuerungen aufgrund von Corona und viele Tipps, was Sie unbedingt beachten sollten. Die Arbeiterkammer Oberösterreich unterstützt Sie bei rechtlichen Fragen und setzt sich dafür ein, dass die Bedingungen für arbeitslose Menschen verbessert werden. Nehmen Sie sich Zeit und blättern Sie die Broschüre durch. Es zahlt sich aus, gut informiert zu sein!

Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident



INHALT

Neuerungen durch Corona	4
Betreuungsplan	5
Meldepflichten	6
Zuverdienst	7
Schulung, Qualifizierung, Sozialökonomische Betriebe	8
Rechte bei der Jobvermittlung	11
Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Arbeitsunfähigkeit	15
Bezugssperren	17
AK-Erfolg bei Notstandshilfe	20
Beihilfen	21
Rechtsmittel	22
Informationen im Internet	23
Impressum	24



ACHTUNG:

NEUERUNGEN DURCH CORONA (Stand August 2020)

Befristete Erhöhung der Notstandshilfe und Einmalzahlung

Im Zeitraum von 16. März bis 30. September 2020 wird Ihnen die Notstandshilfe im Ausmaß des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes ausbezahlt. Das Arbeitsmarktservice (AMS) führt die Auszahlung automatisch durch. Diese Erhöhung ist also nicht extra zu beantragen.

Arbeitslose, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten aufgrund der Corona-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro.

Auch diese Einmalzahlung ist nicht extra zu beantragen und wird vom AMS im Herbst 2020 ausbezahlt.

Während einer Quarantäne wird die AMS-Leistung weitergewährt.

Befinden Sie sich aufgrund von Corona in einer Quarantäne zu Hause oder im Krankenhaus, so wird der AMS-Bezug weitergewährt. Bitte informieren Sie unverzüglich das AMS, dass eine Quarantäne angeordnet wurde!



BETREUUNGSPLAN

Wozu brauche ich einen Betreuungsplan?

Im Betreuungsplan werden die „Spielregeln“ zwischen Ihnen und dem AMS festgeschrieben. Bedingungen, die in dieser Vereinbarung festgehalten wurden, sollten von Ihnen und dem AMS eingehalten werden. Wurde beispielsweise vereinbart, dass Sie nur auf Vollzeitstellen vermittelt werden, sollte das vom AMS auch so gehandhabt werden.



WICHTIG

Für die rechtlichen Auswirkungen, z.B. bei Bezugssperren und der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten, ist jedoch das Gesetz und nicht der Betreuungsplan ausschlaggebend.

Was soll in der Vereinbarung stehen?

Im Betreuungsplan soll Ihre zeitliche Verfügbarkeit festgelegt werden – vor allem bei Kinderbetreuungspflichten. Ebenso, ob ein Auto zur Verfügung steht, ob gesundheitliche Einschränkungen vorliegen, welche Arbeitszeiten für Sie vorstellbar sind, aber auch, welche Schulungen oder sonstigen Wiedereingliederungsangebote sinnvoll sind.

Kann die Vereinbarung abgeändert werden?

Sollten Sie mit Bedingungen in der Vereinbarung nicht einverstanden sein, so müssen Ihre Einwände schriftlich dokumentiert werden. Wird dann trotzdem nichts geändert, muss das AMS schriftlich begründen, warum es an diesen Rahmenbedingungen festhält.

Der Betreuungsplan gilt befristet und wird üblicherweise alle paar Monate überarbeitet. Sie erhalten von der aktuellen Vereinbarung jeweils einen schriftlichen Ausdruck.



MELDEPFLICHTEN

Muss ich eine Arbeitsaufnahme melden?

Sie müssen dem AMS jede Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses – auch wenn sie nur tageweise erfolgt oder wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt – melden. Die Anmeldung durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitgeberin bei der Krankenkasse reicht **nicht** aus.

Beenden Sie Ihren Job oder werden Sie gekündigt, so sollten Sie sich auch gleich arbeitslos melden, um kein Geld zu verlieren. Haben Sie das AMS bereits vor dem Job-Verlust via eAMS-Konto (elektronische Antragstellung) informiert, so haben Sie binnen zehn Tagen beim AMS persönlich vorzusprechen – außer das AMS setzt eine andere Frist.

Haben Sie einen Job dem AMS nicht gemeldet und werden Sie – zum Beispiel bei einer Kontrolle wegen illegaler Beschäftigung – beim Arbeiten erlappt, wird das bezogene Arbeitslosengeld oder die bezogene Notstandshilfe für vier Wochen zurückgefordert.



WICHTIG

Nutzen Sie das eAMS-Konto besonders während der Corona-Zeit! Es hilft, persönliche Kontakte einzuschränken und dient Ihnen generell zur Dokumentation Ihrer Kontakte mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin.

Muss ich das AMS informieren, wenn mich der Arzt krank schreibt?

Ja, und zwar möglichst sofort. Befinden Sie sich zum Zeitpunkt des Krankwerdens in einem AMS-Kurs, so müssen Sie sich trotzdem direkt beim AMS krank melden.

Und vergessen Sie nicht, sich nach der Genesung innerhalb einer Woche entweder telefonisch, elektronisch oder persönlich beim AMS gesund zu melden (unbedingt persönlich, wenn der Krankenstand mehr als 62 Tage gedauert hat!). Sonst bleibt der Arbeitslosengeld-/Notstandshilfe-Bezug bis zu Ihrer nächsten persönlichen Vorsprache eingestellt! Ausnahmen bestehen, wenn dem AMS das Ende des Krankenstandes bereits bekannt ist.

ZUVERDIENST

Was passiert, wenn ich einen Kontrollmeldetermin versäume?

Wurde Ihnen vom AMS – nach einer Information über die Folgen der Nichteinhaltung des Termins – ein Kontrollmeldetermin vorgeschrieben und halten Sie diesen nicht ein, so bekommen Sie bis zu Ihrer nächsten persönlichen Vorsprache beim AMS kein Geld.

Liegt ein wichtiger Grund vor, warum Sie den Termin nicht einhalten konnten (z.B. Arztbesuch, Krankenstand oder Vorstellungsgespräch), rufen Sie bitte gleich beim AMS an! Das AMS wird eine Bestätigung der Verhinderung verlangen.



ACHTUNG!

Das AMS stellt Ihren Bezug in der Zeit zwischen dem Versäumen des Kontrollmeldetermins und der neuerlichen persönlichen Vorsprache beim AMS gänzlich ein.

Darf ich zum Arbeitslosengeld dazuverdienen?

Sowohl zum Arbeitslosengeld als auch zur Notstandshilfe dürfen Sie bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2020: 460,66 Euro brutto pro Monat) dazuverdienen. Wird diese Grenze allerdings überschritten, besteht kein Anspruch mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.



ACHTUNG!

- ▶ Wichtig ist, dass Sie jede (auch eine geringfügige) Beschäftigung beim AMS melden.
- ▶ Wenn Sie beim selben Arbeitgeber oder der selben Arbeitgeberin von einer vollversicherten in eine geringfügige Beschäftigung wechseln und zwischen diesen beiden Beschäftigungen weniger als ein Monat liegt, gelten Sie nicht als arbeitslos und haben **keinen** Leistungsanspruch.

SCHULUNG, QUALIFIZIERUNG, SOZIALÖKONOMISCHE BETRIEBE

Welche Schulungen muss ich besuchen?

Das AMS muss (Bildungs-)Defizite, die Ihrer erfolgreichen Vermittlung entgegenstehen, genau festhalten und erklären, durch welche Schulungen diese behoben werden könnten. Zu diesen Erhebungen können Sie Stellung nehmen.

So gelten beispielsweise veraltete EDV-Kenntnisse bei der Vermittlung zu Büroaktivitäten als Begründung für die Zuweisung zu einer EDV-Schulung. Dagegen sind „hohes Alter“ oder „lange Arbeitslosigkeit“ für sich allein keine Begründung für eine bestimmte Schulung.

Die Begründungen für eine bestimmte Schulung muss jedenfalls das AMS liefern und schriftlich dokumentieren – vor der Zuweisung zu einem Kurs. Sie dürfen nicht erst durch den Schulungsveranstalter erfolgen.

Ausnahme: Sind Sie schon länger arbeitslos (z.B. im Notstandshilfe-Bezug) und das AMS hat bestehende Probleme bei der Vermittlung (z.B. mangelnde Deutschkenntnisse) bereits im Betreuungsplan angeführt, so müssen die Gründe für die Schulung oder für den Kurs nicht nochmals erläutert werden.

Was ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts?

Haben Sie nur einen sehr geringen AMS-Bezug, so gewährt Ihnen das AMS während einer Schulungsmaßnahme eine sogenannte Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Sie beträgt 2020 z.B. für eine erwachsene Person in einer AMS-Maßnahme mit mehr als 25 Wochenstunden 26,39 Euro täglich (18,55 Euro täglich für Erwachsene in Maßnahmen zwischen 16 und 25 Wochenstunden und 11,42 Euro täglich bis zum 18. Lebensjahr).

Ich möchte eine Ausbildung machen. Zahlt das AMS den Kurs?

Generell besteht kein Rechtsanspruch auf eine vom AMS bezahlte Ausbildung. Wenn Sie Interesse an einem Kurs haben, teilen Sie das dem AMS mit und schlagen Sie es als einen Punkt der Betreuungsvereinbarung (siehe Seite 5) vor.

Ich zahle den Kurs selbst. Worauf muss ich achten?

Wenn Sie von sich aus einen Kurs besuchen, der länger als drei Monate dauert, müssen Sie die Weiterbildung

so planen, dass Sie trotzdem zumindest 20 Wochenstunden arbeiten könnten (16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten für Kinder unter zehn Jahren oder bei Kindern mit Behinderung). Das AMS muss auf Ihre Kurszeiten nicht Rücksicht nehmen. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen Sie aber weiterhin. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie eine bestimmte Dauer an Beschäftigungszeiten erworben haben. Fragen Sie Ihre AMS-Beraterin oder Ihren AMS-Berater, ob Sie die sogenannte „qualifizierte“ Anwartschaft¹⁾ erfüllen.



ACHTUNG!

Reden Sie unbedingt vor Kursbeginn mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater! Unter bestimmten Umständen kann eine Vereinbarung getroffen werden, um Ihre Kurszeiten bei der Vermittlung zu berücksichtigen – besonders dann, wenn der Kurs kürzer als drei Monate dauert.

Kann ich in eine Stiftung einsteigen?

In Stiftungen werden die Teilnehmer/-innen sowohl theoretisch als auch praktisch (Praktikum in Betrieben) geschult. Ziel ist es, dass Sie nach Ende der Ausbildung vom Betrieb übernommen werden. Generell gibt es keinen Rechtsanspruch auf einen Stiftungseintritt. Vielmehr muss zwischen AMS, Betrieb, Stiftungsträger und Ihnen eine Vereinbarung inklusive Bildungsplan abgeschlossen werden. Ob für Sie eine Stiftung oder eine arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA) in Frage kommt, ist mit Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater zu klären. Hilfreich ist, wenn Sie einen Betrieb wissen, in dem Sie die Ausbildung absolvieren können und der Sie danach übernehmen will.

1) Diese erfüllen Sie, wenn Sie in den letzten 24 Monaten (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Durch Ausbildungszeiten erfolgt keine Verlängerung der Rahmenfrist.



Kann ich einen Job am 2. Arbeitsmarkt (SÖB usw.) ablehnen?

Generell handelt es sich dabei um Arbeitsverhältnisse. Sie erhalten einen Arbeitsvertrag und sind umfassend sozialversichert. Ein solches Beschäftigungsverhältnis müssen Sie nur annehmen, wenn es für Sie rechtlich zumutbar ist. Beispielsweise muss die Tätigkeit für Sie gesundheitlich möglich sein und sie müssen kollektivvertragsgemäß entlohnt werden. Das AMS muss Ihnen zu Beginn sagen, welcher konkreten Tätigkeit Sie im Sozialökonomischen Betrieb (SÖB) nachgehen sollen.

Beachten Sie, dass eine etwaige Ablehnung des zumutbaren Jobs bereits beim Vorstellungsgespräch eine Bezugssperre zur Folge haben kann! Auch wenn Sie nicht zum Dienst erscheinen, kann der Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen eingestellt werden.

Was ist ein Arbeitstraining oder eine Arbeitserprobung?

Möchte ein Betrieb Ihre Eignung für den Job oder Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten überprüfen, so ist zwischen dem Betrieb, dem AMS und Ihnen ein Arbeitstraining oder eine Arbeitserprobung zu vereinbaren. Diese Maßnahmen sind jedoch zeitlich begrenzt und es ist genau geregelt, wie lange sie dauern dürfen. Fragen Sie Ihren AMS-Berater oder Ihre AMS-Beraterin nach der möglichen Dauer dieser Maßnahme. Sie bekommen nämlich kein Entgelt während dieser Tätigkeit im Betrieb, sondern erhalten weiterhin Ihr Arbeitslosengeld, Ihre Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Das Ziel eines Arbeitstrainings oder einer Arbeitserprobung sollte sein, dass ein Arbeitsverhältnis zustande kommt.

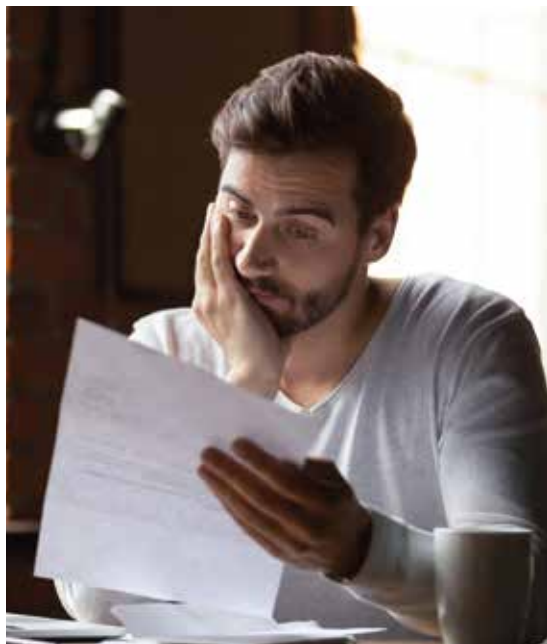
RECHTE BEI DER JOBVERMITTLUNG

Kann ich die Vermittlung auf einen Job im erlernten Beruf verlangen?

Während der ersten 100 Tage der Arbeitslosigkeit haben Sie Berufsschutz. In dieser Zeit müssen Sie keine Arbeitsstelle annehmen, die einen Wiedereinstieg im bisherigen Beruf erschweren würde.

Darüber hinaus ist in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges eine Beschäftigung – in einem anderen Beruf oder auf einer Teilzeitstelle – rechtlich nur dann zumutbar, wenn Sie nicht weniger als 80 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld verdienen. Die Bemessungsgrundlage können Sie der Mitteilung des Bundesrechenzentrums über die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes entnehmen, die Sie automatisch zugeschickt bekommen. Für die weiteren Tage des Arbeitslosengeldbezuges gelten 75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Für Teilzeitbeschäftigte gibt es einen hundertprozentigen Entgeltschutz²⁾ während des gesamten Arbeitslosengeldbezuges.

2) Das Entgelt aus der zugewiesenen Beschäftigung muss mindestens so hoch sein wie das Entgelt, das Basis für die Bemessung des Arbeitslosengeldes war.



Muss ich eine Arbeit annehmen, auch wenn das Einkommen niedriger ist als die Notstandshilfe?

Während des Bezuges von Notstandshilfe gibt es leider weder Berufs- noch Entgeltschutz. Jede Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze gilt als zumutbar. Selbst wenn Sie monatlich 900 Euro Notstandshilfe bekommen, müssen Sie – wenn alle sonstigen Voraussetzungen passen – einen Job annehmen, bei dem Sie zum Beispiel 700 Euro netto verdienen. Tun Sie das nicht, kann die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt werden.

Müssen Betreuungspflichten berücksichtigt werden?

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie – trotz Betreuungspflichten für Kinder – für einen Job mit zumindest 20 Wochenstunden vermittelbar sein (16 Wochenstunden bei Kindern unter zehn Jahren oder bei Kindern mit Behinderung).



ACHTUNG!

Achten Sie darauf, dass die Betreuungszeit Ihres Kindes oder Ihrer Kinder in Ihrem Betreuungsplan (siehe Seite 5) genau festgehalten wird!

Das AMS kann aber weitere Betreuungsmöglichkeiten aufzeigen. Steht zum Beispiel ein geeigneter Platz in einem Kindergarten, der ganztags geöffnet hat, oder bei einer Tagesmutter zur Verfügung, kann Sie das AMS auch auf einen Ganztagsjob vermitteln.

Wurde jedoch Ihre derzeitige **Kinderbetreuungseinrichtung** aufgrund von Corona vorübergehend geschlossen, so hat das keine Auswirkungen auf Ihre Verfügbarkeit und Sie erhalten weiterhin Ihren AMS-Bezug.

Hat die Corona-Krise Auswirkungen auf die Zumutbarkeit?

Generell ist während der Corona-Krise eine angebotene Beschäftigung oder eine Schulung nur dann zumutbar, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bzw. der Schulungsanbieter oder die Schulungsanbieterin die Einhaltung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen (z.B. Abstand, Mund-Nasen-Schutz) gewährleistet. Gehören Sie zu einer Risikogruppe (Corona-Risiko-Attest), dann sind ebenfalls die notwendigen Maßnahmen im Betrieb und bei Schulungen einzuhalten. Haben Sie Zweifel an der Zumutbarkeit, so sprechen Sie bitte mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin.

Zur neuen Arbeitsstelle wäre ich mehr als eine Stunde unterwegs. Muss ich den Job annehmen?

Bei einer Vollzeitbeschäftigung sind täglich zwei bis zweieinhalb Stunden Wegzeiten zur Arbeit (insgesamt, also **hin und zurück**) zumutbar, bei Teilzeitarbeit insgesamt jedenfalls eineinhalb Stunden.

Wartezeiten, zum Beispiel bei öffentlichen Verkehrsmitteln, sind einzurechnen. Steht ein Auto zur Verfügung und sind Sie damit schneller, ist diese Zeit heranzuziehen. Bei Ehepaaren mit nur einem Auto kann das AMS feststellen, wer das Auto nötiger braucht.

Haben Sie Betreuungspflichten, muss der Kindergarten oder Hort rechtzeitig vor dem Zuspärrufen erreicht werden können.



ACHTUNG!

Diese Wegzeiten-Regelung gilt nur im Hinblick auf die Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen. Auf Schulungen usw. ist sie jedoch nicht anwendbar. Hier könnten eventuell auch längere Wegzeiten festgelegt werden.

Muss ich auch eine Arbeitsstelle in einem anderen Bundesland annehmen?

Eine Arbeitsstelle in einem anderen Bundesland und in einer anderen weiter entfernten Region ist für Sie nur dann zumutbar, wenn die Wegzeiten zumutbar sind (bei Teilzeit jedenfalls eineinhalb Stunden oder bei Vollzeit zwei bis zweiinhalb Stunden tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg) oder wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eine geeignete Unterkunft vor Ort zur Verfügung stellt und Sie keine Kinderbetreuungspflichten haben. Für junge Erwachsene unter 18 Jahren ist diese „überregionale Vermittlung“ jedoch **nicht** zumutbar.

Was muss ich bei einer Leasingfirma beachten?

Im Bewerbungsbogen bei einer Leasingfirma müssen Sie nur jene Angaben machen, die für die konkrete Tätigkeit von Bedeutung sind. Bei einer allgemeinen Vormerkung müssen z.B. Angaben zur Ausbildung und zur Berufserfahrung gemacht werden. Weitere Informationen (Leumundszeugnis, gesundheitliche Einschränkungen usw.) sind erst erforderlich, wenn eine ganz konkrete Stelle vorliegt. Beispielsweise darf ein Leumundszeugnis für den Wachdienst verlangt werden oder ist auf gesundheitliche Einschränkungen bei körperlicher Arbeit hinzuweisen. Sie sind aber nicht verpflichtet, diese Angaben vorweg und allgemein verfügbar zu machen.

Mein Arbeitgeber oder meine Arbeitgeberin hat mir eine Wiedereinstellung zugesagt. Muss das AMS darauf Rücksicht nehmen?

Nein, das AMS ist rechtlich nicht an eine Wiedereinstellungszusage gebunden. Eine rasche Arbeitsvermittlung steht im Vordergrund. Es gibt jedoch bestimmte Fälle, in denen das AMS darauf Rücksicht nehmen kann. Sprechen Sie bitte mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin, ob das in Ihrem Fall zutrifft.

Was darf ich bei einem Bewerbungsgespräch sagen?

Gesundheit: Sind gesundheitliche Einschränkungen zur Bewältigung von Arbeitsaufgaben von Bedeutung, dürfen Sie mögliche Arbeitgeber/-innen darauf hinweisen.

Einkommen: Grundsätzlich müssen Sie den Kollektivvertragslohn akzeptieren. Darüber liegende Einkommensvorstellungen dürfen aber geäußert werden. Diese Wünsche dürfen freilich nicht so weit über dem Kollektivvertragslohn liegen, dass bei möglichen Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen der Eindruck entsteht, man würde sie nur vorbringen, um den Job nicht zu bekommen.

Kinderbetreuung: Ein Hinweis darauf, dass man Kinder zu betreuen hat, ist selbstverständlich erlaubt.

Sonstiges: Als sogenannte Vereitelungshandlung angesehen wird ein Verhalten, das eine mögliche Arbeitsaufnahme

eindeutig behindert oder sie unwahrscheinlich macht. Das kann eine Bezugssperre zur Folge haben.

Geht aus dem Stelleninserat nicht eindeutig hervor, ob dieser Job für Sie rechtlich zumutbar ist (wegen der körperlichen Belastung, der Entlohnung usw.), so ist das z.B. im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs zu klären. Eine Ablehnung bereits vor Klärung der Zumutbarkeit bzw. der persönlichen Eignung kann eine Bezugssperre zur Folge haben.

Bietet man Ihnen eine Arbeitsstelle als Freie Dienstnehmerin oder Freier Dienstnehmer oder auf Selbständigenbasis an, müssen Sie diese **nicht** annehmen.

Kommt das AMS zur Ansicht, Sie hätten durch unzulässige Angaben beim Bewerbungsgespräch eine Vermittlung verhindert, wird Ihnen das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe für sechs bis acht Wochen gesperrt.



GESUNDHEITLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, ARBEITSUNFÄHIGKEIT

Ich bin gesundheitlich angeschlagen. Muss ich das dem AMS sagen?

Gesundheitliche Probleme sollten Sie dem AMS mitteilen. Wenn Sie ärztliche Gutachten haben, legen Sie diese vor. Das AMS darf Ihnen dann nur eine Arbeit vermitteln, die Ihnen gesundheitlich zumutbar ist. Reichen dem AMS Ihre Unterlagen nicht, kann es eine medizinische Abklärung veranlassen. Weigern Sie sich, diese durchzuführen zu lassen, so erhalten Sie für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld.

Ich glaube, dass ich krankheitsbedingt gar nicht mehr arbeiten kann. Was soll ich tun?

Bestehen generelle Zweifel über Ihre Arbeitsfähigkeit, so wird das AMS für Sie einen Termin zur gesundheitlichen Abklärung beim „Kompetenzzentrum Begutachtung“ der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) vereinbaren. Wird dort festgestellt, dass Sie berufsunfähig oder invalide sind, können Sie einen Pensionsantrag stellen. Ergibt die Untersuchung, dass Sie arbeitsfähig sind, muss das AMS festgestellte gesundheitliche Einschränkungen bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigen.



WICHTIG!

Bis zum Vorliegen des Gutachtens, höchstens jedoch für drei Monate, müssen Sie der Arbeitsvermittlung **nicht** zur Verfügung stehen.

Das AMS sollte Ihnen das Untersuchungsergebnis aushändigen. Fragen Sie nach, falls Sie diese Information nicht erhalten!

Nehmen Sie den vereinbarten Termin zur Untersuchung nicht wahr, bleibt der Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe so lange eingestellt, bis Sie tatsächlich zur Untersuchung kommen.



ACHTUNG!

Wenn Sie dem AMS bekannt geben, dass Sie sich zu krank zum Arbeiten fühlen, obwohl das PVA-Gutachten Arbeitsfähigkeit attestiert, wird das AMS Ihren Bezug gänzlich einstellen.

Ich habe einen Pensionsantrag gestellt. Von wem bekomme ich mein Geld?

Ist mit einer Pension zu rechnen, so erhalten Sie vom AMS bis zur Gewährung der Pension einen Pensionsvorschuss. Voraussetzungen dafür sind ein Antrag auf Pension bei der PVA und eine Beantragung des Pensionsvorschusses beim AMS.

Haben Sie einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) gestellt, so erhalten Sie den Pensionsvorschuss zuerst einmal nur bis zum Vorliegen des PVA-Gutachtens (oder eines späteren gerichtlichen Gutachtens). Liegt Invalidität oder Berufsunfähigkeit **nicht** vor, so haben Sie keinen Anspruch mehr auf einen Pensionsvorschuss, auch wenn Sie ein gerichtliches Klagsverfahren anstreben. Um eine AMS-Leistung zu erhalten, müssen Sie sich dann als arbeitsfähig erklären. Das AMS muss jedoch bei der Jobsuche auf Ihre gesundheitlichen Einschränkungen Rücksicht nehmen. Die Höhe des Pensionsvorschusses ist ident mit jener des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, außer es steht fest, dass Ihre Pension niedriger sein wird.

Bekomme ich auch einen Pensionsvorschuss, wenn ich noch ein Arbeitsverhältnis habe?

Haben Sie während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses weder einen Entgeltfortzahlungs- noch einen Krankengeldanspruch, so gebührt Ihnen bei Beantragung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension ein Pensionsvorschuss des AMS bis zum Vorliegen des PVA-Gutachtens (oder eines späteren gerichtlichen Gutachtens). Während eines gerichtlichen Klagsverfahrens erhalten Sie jedoch keinen Pensionsvorschuss mehr. Dafür gebührt Ihnen auf Antrag grundsätzlich ein „Sonderkrankengeld“ der Gesundheitskasse (ÖGK).

Habe ich Anspruch auf berufliche Rehabilitation beim AMS?

Sind Sie ab dem 1. Jänner 1964 geboren und haben Sie von der PVA eine berufliche Rehabilitation beim AMS bewilligt bekommen, so können Sie beim AMS einen Antrag auf Umschulungsgeld stellen. Das Umschulungsgeld ist während der Maßnahme der beruflichen Rehabilitation um 22 Prozent höher als Ihr Arbeitslosengeld. Es beträgt jedoch mindestens 37,57 Euro pro Tag (Wert 2020). Sie haben das Recht auf eine Umschulung auf dem bisherigen Ausbildungsniveau (Lehrabschluss, Fachschule usw.).

BEZUGSSPERREN

**Ich habe selbst gekündigt.
Bekomme ich Arbeitslosengeld?**

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis selbst gelöst haben, erhalten Sie für vier Wochen kein Arbeitslosengeld. Gab es allerdings einen wichtigen Grund für die Auflösung (z.B. Mobbing, hohe psychische Belastung oder körperliche Probleme), sollten Sie das dem AMS unbedingt mitteilen. Das kann nämlich einen Nachsicht Grund für eine Sperre darstellen. Keine Sperre gibt es, wenn das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst wurde oder wenn Sie gekündigt wurden.



WICHTIG

Fragen Sie Ihren AMS-Berater oder Ihre AMS-Beraterin, welchen Abmeldegrund das AMS bei Ihrem vorherigen Arbeitsverhältnis registriert hat. Weicht dieser von der tatsächlichen Beendigungsart ab, so klären Sie das mit Ihrem bisherigen Arbeitgeber oder Ihrer bisherigen Arbeitgeberin, damit der Abmeldegrund korrigiert werden kann. Die Arbeiterkammer OÖ berät Sie gerne und hilft Ihnen, wenn die Beendigungsart strittig ist.



Wann wird das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe gesperrt?

Das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe kann u.a. gestrichen werden, wenn Ihnen eine passende oder rechtlich zumutbare Stelle oder Schulung angeboten wird, Sie diese aber ohne wichtigen Grund ablehnen oder wenn Sie beim Bewerbungsgespräch Vereitelungshandlungen setzen (siehe Seite 14). Die Sperre dauert sechs Wochen bei erstmaliger und acht Wochen bei wiederholter Pflichtverletzung. Während der „gesperrten“ Zeit bleiben Sie krankenversichert.

Werden Sie während der Bezugseinstellung krank und beziehen Sie Krankengeld, dann wird die Sanktion unterbrochen und nach der Genesung fortgesetzt. Wenn Sie während der Sperre eine Arbeit aufnehmen, kann Ihnen die Sanktion nachgesehen werden.

Ihr Bezug wird auch eingestellt, wenn Sie einen Untersuchungstermin zur Feststellung Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht wahrnehmen (siehe Seite 15) oder einen ordnungsgemäß vorgeschriebenen Kontrollmeldetermin (siehe Seite 7) ohne wichtigen Grund nicht einhalten.

Weiters entfällt die Leistung, wenn Sie sich nicht zeitgerecht beim AMS gesund melden oder die Fristen für die Beantragung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (jährliche neuerliche Beantragung notwendig!) versäumen (siehe Seite 6 und Seite 20).

Muss ich einer Einladung zu einer „Jobbörse“ folgen?

Lädt das AMS Sie zu einer „Jobbörse“ (oder „Jobmesse“) ein, so nehmen Sie diesen Termin bitte unbedingt wahr! Gehen Sie nicht hin, ist mit einem Verlust Ihres Leistungsanspruchs zu rechnen. Können Sie einen solchen Termin trotzdem nicht wahrnehmen, besprechen Sie das bitte rechtzeitig mit Ihrem AMS-Berater oder Ihrer AMS-Beraterin, bevor die „Jobbörse“ stattfindet.



ACHTUNG!

Eine Nicht-Teilnahme an einer „Jobbörse“ kann eine AMS-Sanktion zur Folge haben!

Das AMS hat mir schon zweimal meine Leistung wegen „Arbeitsunwilligkeit“ gestrichen. Muss ich mit weiteren Konsequenzen rechnen?

Haben Sie schon zweimal innerhalb von rund einem Jahr kein Geld vom AMS bekommen, weil Sie eine angebotene Beschäftigung nicht angenommen haben, so kann das AMS Ihnen bei der nächsten Sperre die Leistung gänzlich einstellen. Erhalten Sie vom AMS wegen einer solchen generellen Leistungseinstellung kein Geld mehr, so müssen Sie durch bestimmte Aktivitäten (z.B. Vorlage von Bewerbungen) nachweisen, dass Sie wieder „arbeitswillig“ sind. Der Erwerb einer neuen „Anwartschaft“ (bestimmte Beschäftigungszeiten) ist dafür jedoch nicht notwendig.

Bekomme ich mein Geld auch, wenn ich im Urlaub bin?

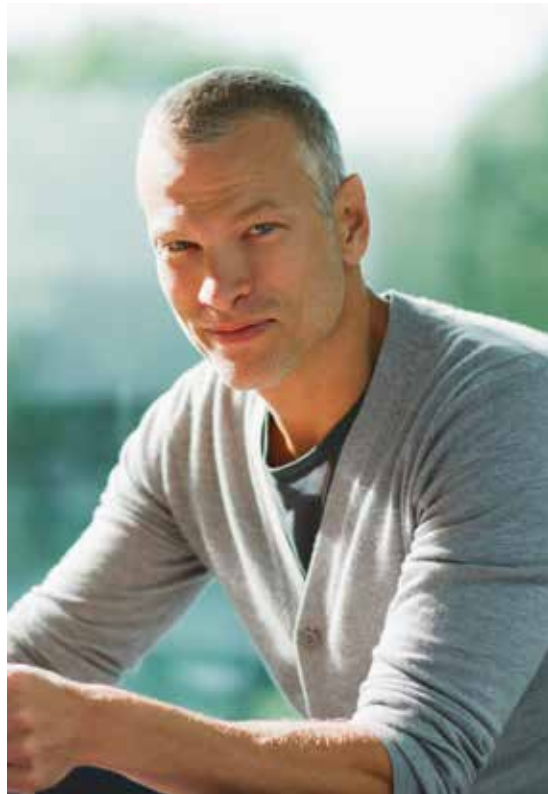
Haben Sie einen Auslandsurlaub geplant, so haben Sie für diesen Zeitraum generell keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Sie müssen das auch dem AMS bekannt geben und können einen An-

trag auf Nachsicht des „Ruhens der Leistung“ stellen. Das AMS kann eine Ausnahme machen, wenn es sich um einen Auslandsurlaub bis zu maximal drei Wochen handelt, der bereits vor Ihrer Arbeitslosigkeit gebucht wurde. Eine zeitlich begrenzte Ausnahme ist aber auch möglich, wenn der Auslandsaufenthalt z.B. für den Besuch von pflegebedürftigen Eltern im Ausland oder zur Jobsuche notwendig ist.



ACHTUNG!

Bitte unbedingt vor dem Auslandsaufenthalt mit dem AMS sprechen, damit Sie eine Vereinbarung treffen können!



AK-ERFOLG BEI NOTSTANDSHILFE: ENTFALL DER ANRECHNUNG DES PARTNEREINKOMMENS

Bekomme ich Notstandshilfe, wenn ich mit jemandem zusammenlebe?

Notstandshilfe bekommen Sie auf Antrag nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes. Seit 1. Juli 2018 bekommen Sie die Notstandshilfe in voller Höhe, unabhängig davon, ob Sie in einer Lebensgemeinschaft leben oder nicht. Das Einkommen Ihrer Partnerin oder Ihres Partners (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) wird jetzt nicht mehr berücksichtigt, also nicht mehr auf Ihren Notstandshilfebezug angerechnet. Das AMS berücksichtigt nur mehr Ihr eigenes Einkommen, wenn es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze in der Höhe von 460,66 Euro (Wert 2020) überschreitet. Für Alimente, die Sie als arbeitslose Person selber erhalten, wurde eine Sonderregelung geschaffen: Alimente sind nur mehr mit jenem Betrag auf die Notstandshilfe anzurechnen, der die monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wie lange bekomme ich die Notstandshilfe?

Notstandshilfe bekommen Sie ab der Antragstellung grundsätzlich für 52 Wochen. Nach Auslaufen des sogenannten Höchstausmaßes muss die Notstandshilfe neu beantragt werden. Erfolgt die Beantragung beim AMS nicht zeitgerecht, so bekommen Sie die Leistung erst ab dem Tag der Beantragung und nicht rückwirkend. Läuft der Bezug z.B. während einer Schulungsmaßnahme aus, so muss auch hier die Leistung sofort – nicht erst nach Ende des Kurses – direkt beim AMS beantragt werden. Eine automatische Verlängerung der Bezugsdauer erfolgt nicht.

BEIHILFEN

Das AMS kann Ihnen in bestimmten Fällen eine Beihilfe gewähren. Möglich sind etwa eine Kinderbetreuungsbeihilfe (zur Unterstützung bei Kinderbetreuungskosten), eine Entfernungsbeihilfe (ein Fahrt- oder Mietkostenzuschuss) oder eine Eingliederungsbe-

ihilfe (eine Förderung von Betrieben, die bestimmte arbeitslose Personen beschäftigen). Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer AMS-Beraterin oder Ihrem AMS-Berater, welche Beihilfen unter welchen Bedingungen für Sie möglich wären!



RECHTSMITTEL

Ich bin mit einer AMS-Entscheidung nicht zufrieden. Was kann ich tun?

Erhalten Sie einen Bescheid vom AMS, mit dem Sie nicht einverstanden sind, so können Sie innerhalb von vier Wochen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde muss der jeweils zuständigen Regionalen Geschäftsstelle (RGS) des AMS übermittelt werden.

Folgende Punkte sind in der Beschwerde anzuführen: der Bescheid, gegen den der Einwand erhoben wird; die Behörde (z.B. RGS des AMS); die Gründe, warum Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind; was gewünscht wird (beispielsweise eine weitere Bezahlung der Leistung) sowie die Angabe, dass die Beschwerde innerhalb der Frist von vier Wochen eingebracht wurde. Das AMS kann die Beschwerde gleich direkt an das Gericht weiterleiten. Es kann aber auch dem Einwand Folge geben oder den Inhalt des Bescheides abändern. Das geschieht im Rahmen einer Beschwerdeentscheidung, die Ihnen zugestellt wird.

Sind Sie mit dieser weiteren Entscheidung des AMS nicht zufrieden, so können Sie binnen zwei Wochen einen Vorlageantrag stellen. Mit diesem können Sie verlangen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt wird. Die Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts haben in der Regel sechs Monate Zeit, um über die Beschwerde zu entscheiden.

Generell haben Beschwerden und Vorlageanträge gegen AMS-Bescheide eine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass erst nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel der Inhalt des Bescheides vollzogen werden darf. Wird im Bescheid diese aufschiebende Wirkung ausgeschlossen, so können Sie auch dagegen eine Beschwerde erheben. Gebühren oder sonstige Kosten entstehen dadurch für Sie nicht.



Die **AK-Rechtsberatung**
informiert Sie gerne näher:
Tel.: +43 (0)50 6906-1



INFORMATIONEN IM INTERNET

AK-Homepage:

Mehr zum Thema Arbeitslosigkeit, zum Beispiel zur Höhe des Arbeitslosengeldes, zur Notstandshilfe, zum Pensionsvorschuss usw. finden Sie unter **ooe.arbeiterkammer.at**!

Sonstige nützliche Internetadressen:

jobundcorona.at

www.oegb.at

www.ams.at

www.gesundheitskasse.at

www.pensionsversicherung.at

www.bmafj.gv.at

www.help.gv.at

www.sozialplattform.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

DIE AK

BERÄT SIE GERNE

Für Ihre Fragen stehen Ihnen die AK-Rechtsberater/-innen gerne zur Verfügung:

TELEFON

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer +43 (0)50 6906-1. Lässt sich Ihr Anliegen am Telefon nicht klären, wird ein Termin für ein persönliches Gespräch vereinbart.

Wir sind für Sie da:

Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr.

E-MAIL

Per E-Mail erreichen Sie uns unter
rechtsschutz@akooe.at

INTERNET

Rasch, einfach und rund um die Uhr können Sie sich im Internet unter
ooe.arbeiterkammer.at informieren.

Impressum:

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937 M

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 23/2020, AK-DVR 0077747, Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz, Telefon: +43 (0)50 6906-0

Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
ooe.arbeiterkammer.at



AK
Oberösterreich